

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 28.11.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	388.581.700,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	395.059.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-6.507.700,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-6.507.700,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-6.507.700,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	385.621.800,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	385.544.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-77.200,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.260.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.839.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.579.700,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.424.300,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.046.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.378.300,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 16.579.700,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.920.000,00 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 190.000.000,00 €

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.066,0375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit den Jahresabschlüssen vorliegen.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

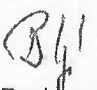
1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

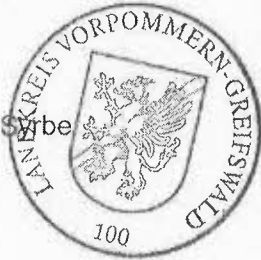
6. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs.1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
7. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710110, 2710120 und 2710130 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Greifswald, den 10.04.2017

Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 10.04.2017 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

I. Entscheidungen:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017

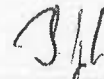
1. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2017 **vollständig in Höhe von 16.579.700 EUR genehmigt.**
2. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2017 **vollständig in Höhe von 11.920.000 EUR genehmigt.**
3. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für das Haushaltsjahr 2017 **teilweise in Höhe von 175.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

4. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan 2017 mit folgenden Auflagen genehmigt:**
 - 4.1. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile hat ausschließlich im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes 2015–2020 bzw. einer Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes zu erfolgen.
 - 4.2 Dem Ministerium für Inneres und Europa ist monatlich über Änderungen im Personalbereich, die den Stellenplan (VZÄ) betreffen, zu berichten.
 - 4.3 Der von Rödl Partner im Abschlussbericht (Juli 2014) errechnete Stellenabbau soll in seiner Umsetzung in der Haushaltssatzung bzw. im Stellenplan 2018 dargestellt werden. Gründe, die dem Stellenabbau entgegenstehen, sind im Einzelnen darzulegen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2017 sowie zu den Stellenübersichten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften behalte ich mir vor.

Greifswald, den 10.04.2017



Landrätin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2017 am 10. April 2017 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Europa erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Mittwoch, 12.04.2017
von 09.00 Uhr

bis Montag, 24.04.2017
bis 16.00 Uhr

im Landratsamt Anklam, Demminer Straße 71 - 74, Zimmer 301 öffentlich aus.

Greifswald, den 10.04.2017



Landrätin

